

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme sonstiger Tageseinrichtungen (Nachmittagsbetreuung) der Stadt Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf erhebt für die Benutzung der in ihrer Trägerschaft stehenden sonstigen Tageseinrichtungen (Nachmittagsbetreuung) eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die monatliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

für eine 3 stündige Betreuung an 5 Wochentagen: **115,00 €**
tägl. von 13.00 – 16.00 Uhr

für eine 4 stündige Betreuung an 5 Wochentagen: **154,00 €**
tägl. von 13.00 – 17.00 Uhr

§ 2 Gebührenermäßigung

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Nachmittagsbetreuung an einer Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Hessisch Oldendorf, verringert sich für diesen Zeitraum die Gebühr für das jüngere Kind um 50%, wird ein 3. oder weiteres Kind gleichzeitig betreut, ist hierfür keine Gebühr zu zahlen.

§ 3 Härtefälle

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Gebührensatzung eine unbillige Härte, so kann die Stadt Hessisch Oldendorf auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Anspruch nehmen.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Erhebungszeitraum für die Betreuungsgebühr ist das jeweilige Betreuungsjahr. Es beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die sonstige Tageseinrichtung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt worden ist. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn das Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen wird.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit) und auch während der Schließung in den Ferienzeiten.
- (5) Kostenentgelte für ein tägliches Mittagessen und Getränke werden zusätzlich erhoben. Das Getränkegeld wird anteilig für das jeweilige Kindergartenjahr in einer Summe als Jahresgebühr erhoben.
Endet die Gebührenpflicht werden zu viel gezahlte Beträge auf Antrag erstattet.
- (6) Für verspätetes Abholen der Kinder wird für den erhöhten Betreuungsaufwand pro angefangene Viertelstunde eine Gebühr in Höhe von 8,00 € fällig.
- (7) Bei ersatzloser Schließung der sonstigen Tageseinrichtung wegen eines Streiks für mindestens drei aufeinander folgende Betreuungstage erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem ersten Tag der Schließung in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen monatlichen Betreuungstagen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe, auch in einer Notgruppe, ist Ersatz im Sinne des vorherigen Absatzes.

Die Gebühr wird ab dem ersten Tag in Höhe der Inanspruchnahme des maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen Betreuungstagen.

Die Erstattung erfolgt von Amts wegen.

Erstattungsberechtigt sind natürliche Personen, die die Beiträge geleistet haben.

- (8) Bei
 - einer behördlich angeordneten Schließung der sonstigen Einrichtungen durch das Gesundheitsamt für mindestens drei aufeinander folgende Betreuungstage oder
 - angeordneten Schließungen der sonstigen Tageseinrichtungen für mindestens drei aufeinander folgende Betreuungstage (z.B. aufgrund von Bund-/Landes- oder Kreisver-

ordnungen; Entscheidungen der Verwaltung als Träger etc., die bei „Nichtschließung“ eine Beeinträchtigung des Wohles und der Gesundheit der Kinder, ihrer Sorgeberechtigten sowie des Personals zur Folge haben könnten)

erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem ersten Tag der Schließung in Höhe des maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen monatlichen Betreuungstagen.

Die Erstattung erfolgt von Amtswegen.

Erstattungsberechtigt sind natürliche Personen, die die Beträge geleistet haben.

Die Inanspruchnahme einer möglichen Notbetreuung wird nicht gebührenfrei angeboten. Die Gebühr wird ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme in Höhe des maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen Betreuungstagen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme sonstiger Tageseinrichtungen (Nachmittagsbetreuung) der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.06.2022 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 21.06.2023
Stadt Hessisch Oldendorf



Oenelcin
Bürgermeister